

**Zweite Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der
Ortsgemeinde Briedern
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 12.09.2022
vom 28.02.2024**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Briedern in seiner Sitzung am 28.02.2024 die folgende Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung – Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS – der Ortsgemeinde Briedern in der aktuellen Fassung wird wie in der beigefügten Anlage neu gefasst. Die vorläufigen Vorteils- und Gewinnsätze für das Erhebungsjahr 2022 werden gemäß § 3a Abs. 3 und 4 TBS endgültig festgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderung zur Tourismusbeitragssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Briedern, den 28.02.2024
Für die Ortsgemeinde Briedern

Gez. (DS)

Peter Görgen
Ortsbürgermeister